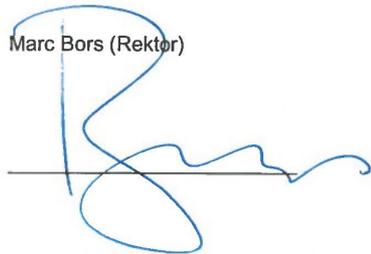


Anhang zum allgemeinen Studienreglement (AStudR) Bachelor of Science in Mathematics (deutsche Version)

Mit Direktionsbeschluss vom 17.05.2022 gilt der folgende Anhang zum AStudR.

Brig, den 17.05.2022

Marc Bors (Rektor)



Stéphane Pannatier (Directeur administratif)



Inhaltsverzeichnis

Anhang 1 Modulübersicht	1
Anhang 2 Regelstudienpläne	1
Anhang 3 Studienteile	1
Anhang 4 Zeitpunkt des Modulangebotes	2
Anhang 5 Dauer Präsenzveranstaltungen	2
Anhang 6 Studiensprache	2
Anhang 7 Besondere Studienleistungen: Seminar, Bachelor-Thesis	2
Anhang 8 Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen	3
Anhang 9 Akteneinsicht	4
Anhang 10 Verfahren bei Vorgehen gegen Prüfungsbewertungen	4
Anhang 11 Prüfungsformen und Prüfungssprache	4

Anhang 1 Modulübersicht

Gem. Art. 6 Abs. 2; 7 Abs. 2, 8 AStudR

- Modul 01: Algorithmics, 10 ECTS
- Modul 02: Statistics and Discrete Structures, 10 ECTS
- Modul 03: Calculus I, 10 ECTS
- Modul 04: Linear Algebra I, 10 ECTS
- Modul 05: Calculus II, 10 ECTS
- Modul 06: Linear Algebra II, 10 ECTS
- Modul 07: Introduction to Complex Analysis and Functional Analysis, 8 ECTS
- Modul 08: Stochastics, 6 ECTS
- Modul 09: Introduction to Numerics, 6 ECTS
- Modul 10: Mathematical Modelling, 8 ECTS
- Modul 11: Algebra, 12 ECTS
- Modul 12: Theory and Numerics of ODEs, 10 ECTS
- Modul 13: Geometry or Number Theory, 10 ECTS
- Modul 14: Differential Geometry, 7 ECTS
- Modul 15: Topology or Theory of Groups or Combinatorics, 6 ECTS
- Modul 16: Optimization and Machine Learning, 7 ECTS
- Modul 17: Theory and Numerics of PDEs (integrated Lab), 14 ECTS
- Modul 18: Seminar on special Topics, 6 ECTS
- Modul 19: Elective Module from another Faculty, 10 ECTS
- Modul 20: Bachelor Thesis (integrated Seminar), 10 ECTS

Anhang 2 Regelstudienpläne

Gem. Art. 7 Abs. 3 AStudR

Im ersten Teil des Bachelorstudiums sind die Module 1-6 zu belegen. Die Module 1 und 2 sind im ersten Semester, die Module 3, 4 und PI im zweiten Semester sowie die Module 5 und 6 im dritten Semester zu belegen. Die Module des zweiten Teils des Bachelorstudiums sind entsprechend des Modulangebotes und des gewählten Studienbeginns vorzugsweise in festgelegter Reihenfolge zu belegen. In jedem Falle sind die spezifischen Voraussetzungen der Module zwingend zu beachten. Das Modul 20 wird in den beiden letzten Studien-Semestern absolviert.

Anhang 3 Studienteile

Gem. Art. 7 Abs. 4 AStudR

Zum ersten Teil des Studiums gehören die Module 1-6, zum zweiten die Module 7-20 (vgl. Anhang 1).

Anhang 4 Zeitpunkt des Modulangebotes

Gem. Art. 8 AStudR

In jedem Semester werden die Module 1-6 angeboten.

Nur jeweils im Frühjahrssemester angeboten werden die Module: 10, 11, 14, 15, 16, 18, 19.

Nur jeweils im Herbstsemester angeboten werden die Module: 7, 8, 9, 12, 13, 17.

Das Modul 20 Bachelorarbeit wird über zwei Semester durchgeführt und kann sowohl im Frühjahrs- wie auch im Herbstsemester begonnen werden.

Anhang 5 Dauer Präsenzveranstaltungen

Gem. Art. 13 Abs. 2, 4 AStudR

¹Während des Semesters gibt es pro Modul grundsätzlich 5, in der Regel 3-stündige, Präsenzveranstaltungen. In den Semestern mit drei parallel durchgeführten Modulen (7,8,9 sowie 14,15,16) werden die Präsenzveranstaltungen entsprechend kürzer durchgeführt.

²Die Module 17 und 18 beinhalten zusätzliche spezifische Präsenzanteile. Das Lehrteam informiert im Vorfeld.

³Das Modul 20 beinhaltet spezifische Präsenzanteile. Das Lehrteam informiert im Vorfeld.

⁴Die Dozierenden informieren zu Beginn des Semesters, ob und in welchem Umfang in einzelnen Modulen besondere Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Anhang 6 Studiensprache

Gem. Art. 10 Abs. 4 AStudR

¹Die Unterrichtssprache des Studiengangs «Bachelor of Science in Mathematics» ist Englisch.

²Das Modul 19 findet in seiner Unterrichtssprache statt.

³Es besteht keine Möglichkeit, den Studiengang mehrsprachig zu absolvieren.

Anhang 7 Besondere Studienleistungen: Seminar, Bachelor-Thesis

Gem. Art. 16 Abs. 1 AStudR

1. Allgemeines

¹Studierende haben im Laufe Ihres Studiums das Modul 18 Seminar on special topics sowie das Modul Bachelor-Thesis zu absolvieren.

²Um an den Modulen teilnehmen und Prüfungsleistungen erbringen zu können, müssen die Studierenden zum Zeitpunkt des Einreichens im entsprechenden Semester eingeschrieben sein.

³Eine Anrechnung der Module 18 und 20 gemäss Art. 21 AStudR ist nicht möglich, die besonderen Studienleistungen sind innerhalb des Studiengangs «Bachelor of Science in Mathematics» an der FernUni Schweiz zu erbringen.

⁴Schriftliche Arbeiten sind jeweils zu datieren und zu unterzeichnen und haben folgende Selbständigkeitserklärung zu beinhalten: «Ich versichere, dass ich diese Arbeit/ bzw. Bachelor-Thesis selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Ich habe die vorliegende Arbeit weder in gleicher noch in einer ähnlichen Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf mögliche enthaltene Plagiate überprüft wird.»

2. Seminar – Modul 18 Seminar on special topics

¹Das Modul 18 beinhaltet das Bearbeiten eines mathematischen Sachverhaltes, einen Vortrag darüber und die Einreichung einer schriftlichen Zusammenfassung.

²Nicht termingerecht eingereichte Zusammenfassungen gelten als nicht bestanden.

³Die Studiengangsleitung erstellt Richtlinien mit den Einzelheiten zu dem Seminar. Die Student Services stellen diese auf der Lernplattform zur Verfügung.

3. Bachelor-Thesis

¹Das Modul 20 wird grundsätzlich in den beiden letzten Studiengangsemestern absolviert.

²Das Modul 20 beinhaltet den erfolgreichen Besuch des integrierten Seminars und das Verfassen einer Bachelor-Thesis in englischer Sprache.

³Mit der Bachelor-Thesis zeigen Studierende, dass sie eine mathematische Fragestellung schriftlich fundiert behandeln und darstellen können.

⁴Die Bachelor-Thesis ist innerhalb des jeweiligen akademischen Semesters, also bis zum 31. Januar (HS) bzw. 31. Juli (FS) einzureichen.

⁵Nicht termingerecht eingereichte Arbeiten gelten als nicht bestanden.

⁶Die Studiengangsleitung erstellt Richtlinien mit den Einzelheiten zur Bachelor-Thesis. Die Student Services stellen diese, zusammen mit dem Online-Anmeldeformular, auf der Lernplattform zur Verfügung.

Anhang 8 Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen

Gem. Art. 16 Abs. 3 AStudR

Seminar

Wird ein Seminar (s. Anhang 7 Ziff. 2) von den betreuenden Dozierenden als nicht genügend bewertet, so ist es im nächsten Semester nochmals zu belegen und zu absolvieren. Eine Nachbesserung eines ungenügenden Seminars ist ausgeschlossen.

Bachelor-Thesis

¹Wird eine Bachelor-Thesis (s. Anhang 7 Ziff. 3) von den betreuenden Dozierenden als nicht bestanden qualifiziert, so müssen die Dozierenden diese Bewertung dem Kandidaten, der Kandidatin schriftlich und unter Angabe von Gründen mitteilen.

²Die Dozierenden können im Falle einer nicht bestandenen Bachelor-Thesis dem Kandidaten oder der Kandidatin die Möglichkeit zur Nachbesserung gewähren. Ein Anspruch des Kandidaten, der Kandidatin auf Nachbesserung besteht nicht.

³Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird im Falle einer gewährten Nachbesserung der Bachelor-Thesis eine neue Frist von 30 Tagen zur Verbesserung eingeräumt. Diese Frist läuft vom Zeitpunkt des Empfangs der schriftlichen und begründeten Rückweisung.

⁴Eine Nachbesserung einer Nachbesserung ist ausgeschlossen.

⁵Wird die Bachelor-Thesis nach einer Nachbesserung weiterhin als nicht genügend bewertet, so kann einmalig das gesamte Modul 20 wiederholt und insbesondere eine Bachelor-Thesis zu einem neuen Thema eingereicht werden. Die derart erbrachte Leistung ist endgültig.

Anhang 9 Akteneinsicht

¹Studierende, die eine Prüfungsleistung erbracht haben, haben das Recht auf Akteneinsicht innerhalb der Rekursfrist, sobald ihnen die Bewertung ihrer Prüfungsleistung mitgeteilt worden ist.

²Das Recht auf Akteneinsicht in die Prüfung umfasst:

- a. die Einsicht in das Original der Prüfung bzw. des Prüfungsprotokolls unter Aufsicht der Dozierenden. Die Einsichtnahme können die Dozierenden an ihre Assistierenden delegieren.
- b. die Einsicht in die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung;
- c. die Einsicht in das Bewertungsraster, das Auskunft über die in den einzelnen Aufgaben mögliche Punktzahlen gibt.

³Das Recht auf Akteneinsicht umfasst nicht:

- a. die Einsicht in die Handnotizen der Dozierenden, die bei mündlichen Prüfungen gemacht werden;
- b. die Einsicht in interne Richtlinien zur Korrektur schriftlicher Arbeiten (z. B. sog. Musterlösungen);
- c. die Einsicht in die Prüfungsakten anderer Studierender.

Anhang 10 Verfahren bei Vorgehen gegen Prüfungsbewertungen

¹Studierende, die mit der Bewertung ihrer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses Kontakt mit den Dozierenden, mit deren Bewertung sie nicht einverstanden sind, aufnehmen und mit diesen eine Prüfungsbesprechung durchführen. Bei dieser Gelegenheit nehmen die Studierenden ihr Akteneinsichtsrecht wahr.

²Über den Ort und die Modalitäten der Prüfungsbesprechung entscheiden die Dozierenden. Ort und Modalitäten der Prüfungsbesprechung müssen zumutbar sein.

³Innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Prüfungsbesprechung können die Studierenden Einsprache in schriftlicher Form gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistung beim Studiengangleiter, der Studiengangleiterin erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

⁴Der Studiengangleiter, die Studiengangleiterin entscheidet über die Einsprache und fällt einen Entscheid im Sinne von Art. 29 AStudR. Dieser Entscheid des Studiengangleiters, der Studiengangleiterin kann nach Art. 29 AStudR mit Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

Anhang 11 Prüfungsformen und Prüfungssprache

¹Zulässige Prüfungsformen sind:

- a. Schriftliche Prüfung von nicht mehr als 120 Minuten
- b. Mündliche Prüfung von nicht mehr als 45 Minuten
- c. Teilleistungen während des Semesters (z.B. Quizz)
- d. Schriftliche Arbeit
- e. Präsentation, Vortrag, ggf. multimedial

² Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Mündliche Prüfungen können bei Zustimmung aller Beteiligten auch auf Deutsch oder Französisch durchgeführt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine deutsche oder eine französische Version einer Prüfung.